

Merkblatt Brandmeldeanlagen

Richtlinien für die Neuerrichtung, Erweiterung und Änderung von Brandmeldeanlagen im Kyffhäuserkreis für den Bereich des Altkreises Artern

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorwort
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen
 - 1.3 Planung einer BMA

2. Anforderungen
 - 2.1 Allgemeine Anforderungen
 - 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung
 - 2.3 Brandmeldezentralen
 - 2.4 Lageplantableau
 - 2.5 Meldergruppenkartei (Einsatzdatei, Laufkarten)
 - 2.6 elektronische Einsatzdatei
 - 2.7 verdeckte automatische Melder
 - 2.8 abgesetzte Unterzentralen
 - 2.9 nichtautomatische Brandmelder
 - 2.10 automatische Brandmelder
 - 2.11 Weiterleitung von Störungsmeldungen
 - 2.12 Zugang zu geschützten Objekten
 - 2.13 Leitungsverlegung
 - 2.14 Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen
 - 2.15 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchabschlüssen
 - 2.16 Internalarm
 - 2.17 Löschanlagen
 - 2.17.1 Sprinkleranlagen
 - 2.17.2 Kohlendioxyd (CO²) -Löschanlagen

3. Konzessionäre
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Anschriften Konzessionäre
 - 3.3 Einheitliche Schließung FSK

4. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen
 - 4.1 Allgemeine Abnahmen
 - 4.2 Wartung der BMA
 - 4.3 Abnahme durch das Amt
 - 4.4 Hinweise

5. Veränderungen an BMA

6. Ausgabedatum zitierter Normen

7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage, nachfolgend als BMA bezeichnet, kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenen Interessen des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein. Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Übertragungseinrichtung (ÜE). Die BMA dienen der Übermittlung von Brandmeldungen und zur frühzeitigen Erkennung, damit geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutze von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen, deren Informationen direkt in der Leitstelle des Kyffhäuserkreises einlaufen sollen, müssen auf der Grundlage einschlägiger DIN und VDE- Bestimmungen, dem anerkannten Stand neuester Technik, insbesondere DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN 14675/A1 der VdS-Richtlinie (Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen / Form 2095) und der DIN EN 54 sowie diesem Merkblatt entsprechen.

1.3 Planung einer BMA

Zur Abstimmung der Planung sind der Brandschutzdienststelle vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Meldebereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldegruppen und Standort der BMZ
- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschließlich peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschränke, Freischalteeinrichtung, Kennleuchte, Feuerwehrbedienfeld und Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- Blockschaltbild der BMA mit Zuordnung und Benennung der Meldebereiche, Meldegruppen und Brandmelder sowie Anlagenperipherie und Standort der BMZ. Soweit erforderlich, sollte zur Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger, gemäß Thüringer Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hinzugezogen werden.

2. Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Gesamtkonzeption des BMA-Projektes ist bereits in der Planungsphase mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, FB Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen. In dieser Phase werden u.a. nachfolgende Festlegungen getroffen:

- Standort des Feuerwehrschränkes • Standort der Kennleuchte
- Standort der Brandmeldeanlage und des Feuerwehrbedienfeldes
- Entscheidung über den Einsatz eines Lageplatableaus, einer Meldegruppenkartei oder einer elektronischen Einsatzdatei
- Installationsort des Notschlüsselrohres (Freischalteelement)

2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Im Kyffhäuserkreis erfolgt der Anschluss der ÜE für Brandmeldungen durch digitale Nachrichtenübertragungstechnik eines Konzessionärs. Aufschaltungen erfolgen grundsätzlich über das TSN- System (Twin- Security- Network) mit Ankopplung über ISDN-Leitung und D-Funk-Netz als Redundanz. Je nach Einsatzort ist TSN für D1 und D2 ausbaubar. Die benötigten Apparaturen werden

ebenfalls vom Konzessionär zur Verfügung gestellt und müssen an einen gesonderten Fernsprechhauptanschluss, der nur für die BMA zur Verfügung steht, angeschlossen werden. ÜE müssen der DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.6 entsprechen. Alle bestehenden Aufschaltungen bleiben übergangsweise bestehen und werden bis 12/05 auf neue Vorschriften geändert.

2.3 Brandmeldezentralen

- Die Brandmeldezentrale ist grundsätzlich im Eingangsbereich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehreinganges zu installieren.
- Der Aufbau der Brandmeldezentrale ist nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Vorschriften auszuführen. Es dürfen nur vom VdS (Verband der Schadenversicherer e.V.) zugelassene Brandmeldesysteme zur Ausführung kommen. Die Erstellung eines VdS- Attest ist nicht erforderlich.
- Die BMA dürfen nur durch Fachfirmen gemäß DIN 14675 installiert werden.
- Die Brandmeldezentrale ist mit einem Bedienfeld nach DIN 14661 auszustatten. Die Schließung der Bedienfelder ist grundsätzlich die Schließung für FBF des Kyffhäuserkreises.
- Die Brandmeldezentrale, das Bedienfeld und eine der unter den Ziffern 2.4 -2.6 genannten Einrichtungen bilden eine Einheit.
- Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder einem gesonderten Raum untergebracht, so ist diese Tür mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Beschriftung Brandmeldezentrale dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- Auf die Brandmeldezentrale dürfen nur Auslösestellen, die eine Meldung zur Feuerwehr bewirken, aufgelegt sein. Sonderschaltungen sind nur im Einvernehmen mit dem FB Brand- u. Katastrophenschutz zulässig.
- Für jede Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch anzulegen, welches am Standort der Brandmeldezentrale aufzubewahren ist.
- BMA mit mehr als 50 Meldegruppen sind mit Registriereinrichtung, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnungen müssen Alarmer, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit auf beständigem Papier erfassen.
- Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ, und ggf. weiteren Unterzentralen kenntlich zu machen, ist am entsprechenden Feuerwehruzugang eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Der Standort ist so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus Anfahrriichtung der Feuerwehr gesehen werden kann.

2.4 Lageplantageau

Sofern keine Entscheidung zum Einsatz einer Meldegruppenkartei oder einer elektronischen Einsatzdatei getroffen wurde, ist für jede Brandmeldezentrale grundsätzlich mindestens ein Lageplantageau zu installieren. Bezogen auf den Standort muss es lagerichtig den Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppenhäuser, Flure, Räume etc.) darstellen und die Auslösestellen von Brandmeldern einzeln signalisieren. Folgende Farben sind zur Signalisierung zu verwenden:

- rot -> nichtautomatische Melder
- gelb -> automatische Melder
- blau -> selbstständige Löschanlagen
- weiß -> Geschossanzeigen
- grün -> Standort der Brandmeldezentrale oder

Brandmeldeunterzentrale

- grün -> Standort jeder Brandmeldeunterzentrale auf dem Hauptlageplantageau

Die Ausführungsplanung des Lageplantageaus ist vor der Fertigung der Brandschutzdienststelle zur Zustimmung vorzulegen. (DIN 14662 FAT)

2.5 Meldegruppenkartei (Einsatzdatei, Laufkarten)

Anstelle eines Lageplantageaus kann durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis, FB Brand- u. Katastrophenschutz, auch eine Meldegruppenkartei gefordert werden. Eine Meldegruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldegruppenkarte möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldegruppe ist mindestens eine gesonderte Meldegruppenkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldegruppen und ohne Entscheidung zum Einsatz einer elektronischen Einsatzdatei muss bei Alarm über der betreffenden Meldegruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der Meldegruppenkarte zu erleichtern.

2.6 Elektronische Einsatzdatei

Anstelle eines Lageplantageaus oder der Meldegruppenkartei kann das Landratsamt Kyffhäuserkreis, FB Brand- u. Katastrophenschutz auch eine elektronische Einsatzdatei fordern. Diese besteht in aller Regel aus einem PC, Bildschirm und mindestens einem Drucker. Dabei ist der Standort des Druckers sinngemäß den Anforderungen an das Lageplantageau oder der Einsatzkartei zu berücksichtigen. Zusätzlich ist an der BMZ eine Handakte mit einem komplettem Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldegruppe zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

2.7 verdeckte automatische Melder

In Zwischenböden, Zwischendecken, Kabelkanälen, Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung) angeordnete Brandmelder müssen in jeweils eigene Meldegruppen zusammengefasst werden. Diese Melder sind mit Melderparallelanzeigen nach DIN 14623 auszustatten, um zu erkennen welcher Melder zur Auslösung führte. Platten von Doppelböden hinter denen automatische Melder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm) dauerhaft gekennzeichnet werden und mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Am Eingang zum Meldebereich sind Bodenplattenheber für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit vorzuhalten und mit der Aufschrift Feuerwehr dauerhaft zu kennzeichnen.

2.8 abgesetzte Unterzentralen

Das Auslösen von Lösch- und Brandmeldeunterzentralen muss auf dem Hauptlageplantageau signalisiert werden.

2.9 nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Melder müssen der DIN 14675 und den im Abschnitt 3 o.g. DIN aufgeführten mitgeltenden Normen entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,40m +/-0,20m über OKF, auch bei Unterbringungen in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss sichtbar sein. In jeder Meldegruppe mit nichtautomatischen Brandmeldern sind maximal 10 Melder zulässig. Eine Mischung zwischen automatischen und nichtautomatischen Meldern in einer Meldegruppe ist unzulässig. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (mit Aufschrift Feuerwehr) gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst wird die zur direkten Alarmierung der FEZ führt. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung Hausalarm und blaue Farbkennzeichnung des Meldergehäuses (Sicherheitsfarbe 17:7:4 nach Farbkarte DIN 6164) zulässig. Während der Bauzeit, bis zur Abnahme/Inbetriebnahme und bei Außerbetriebsetzung der BMA ist vom Betreiber oder einem von Ihm Beauftragten ein Schild mit der Beschriftung Außer Betrieb am Brandmelder an Stelle der Glasscheibe einzusetzen.

2.10 automatische Brandmelder

Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Meldern sind nach der gültigen Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen des VdS festzulegen. Dabei sind die Vorschriften im Hinblick auf Überwachungsbereiche, Meldebereiche und Brandmelder genauestens zu beachten. Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereichen zu erfolgen.

Fehlalarme durch technische Störungen oder Täuschungsalarme können durch sorgfältige Planung, Ausführung und Wartung der Anlagen weitgehend vermieden werden (sh. DIN VDE 0833-2; 6.4.2.2 Betriebsarten Stand Februar 1999).

Es dürfen nicht mehr als 30 automatische Melder je Meldegruppe angeschlossen werden. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldegruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen. Dabei ist die geltende DIN Lesbarkeit zu berücksichtigen, die die Größe von Beschriftungen regelt. Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht in einer Meldegruppe zusammengefasst werden. Nur bei Verwendung von nicht rückstellbaren automatischen Meldern oder bedingt zugänglichen automatischen Meldern muss je Meldegruppe eine elektrische Prüfeinrichtung installiert werden. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar und muss unverwechselbar zu Brandmeldern gekennzeichnet sein. Meldegruppen dürfen nicht Brandabschnittsübergreifend installiert werden.

2.11 Weiterleitung von Störungsmeldungen

Befindet sich die Brandmeldezentrale an einem nicht ständig besetztem Ort, so muss die Weiterleitung der Störungsmeldung nach DIN 57833 Teil 1 / DIN VDE 0833 Teil 1 erfolgen. Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage über ein AWUG mittels codierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Fernsprechnetzes zu beauftragten Stellen (nicht zur Leitstelle!) weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbständig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als beauftragte Stelle gelten z.B. Notdienstzentralen der Betreiber von GMA, oder gleichartige Zentralen von Sicherheits- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 Abschn. 3.8.7 und die dazugehörigen Erläuterungen.

2.12 Zugang zu geschützten Objekten

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle vorhanden ist, muss dies durch Hinterlegung eines Generalschlüssels in einem Feuerwehrschränke (FSK) mit gültiger VdS- Anerkennung erfolgen. Der FSK ist gemäß der VdS- Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS- Adapter an die BMZ anzuschließen. Bei nicht flächendeckender Überwachung des Objektes mit automatischen Meldern muß zusätzlich ein Freischaltelement (FSE) angebracht werden. Der Installationsort des FSK und der FSE ist mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, FB Brand- u. Katastrophenschutz, abzustimmen. Der Objektzugang mit dem FSK / der FSE ist aus Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gemäß Punkt 2.3 Abs. 10 zu kennzeichnen.

2.13 Leitungsverlegung

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschn. 5.1 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Die Leitungsverlegung hat entsprechend den VDE- Bestimmungen zu erfolgen. Die Benutzung von Funktionserhaltkabel regelt ebenso die DIN. Von den vg. Festlegungen darf abgewichen werden, wenn mit zugelassenen Brandmeldesystemen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet wird. Als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschn. 2.2 in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschn. 2.12.1 sind auszuführen, Leitungen zu:

- Brandmeldern
- Brandmelder-Unterzentralen
- automatischen Löschanlagen
- Freischalteinrichtung
- Übertragungseinrichtung
- Alarmierungseinrichtungen

Leitungen von BMA müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Brandmeldeleitungen dürfen in Kabelkanälen und Kabelschächten gemeinsam mit Starkstromleitungen unter Einhaltung der VDE 0228 verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle oder Schächte geschlossen und feuerbeständig F 90-A nach DIN 4102 von den angrenzenden Räumen abgetrennt sind. Müssen Brandmeldeleitungen durch besonders brandgefährdete

Bereiche verlegt werden, die nicht durch automatische Brandmelder überwacht werden, ist durch weiterreichende Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Brandmeldung gewährleistet ist. Brandmeldeleitungen sollten ununterbrochen geführt werden. Bei Einsatz von Verteilern sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Nach Abschn. 1.2 des Erlasses über Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen (Anlage 2.2 zur Nr. 5211 VVBauO) müssen verriegelte Türen beim Auslösen der BMZ automatisch freigeschalten werden. Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschn. 3.3 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 min nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschn. 5.1.2 auszuführen. Maßnahmen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladung oder Überspannung aus Starkstromanlagen sind nach DIN VDE 0845 Teil 1 zu treffen.

2.14 Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschn. 2.4 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschn. 3.3 über Primärleitungen oder nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschn. 5.1.2 über Leitungen mit einem Funktionserhalt von min. 30 min vorzunehmen.

2.15 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchabschlüssen

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides, sowie den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIfBt), entsprechen. Die Anordnung der hierfür notwendigen Brandmelder ist gemäß der DIfBt- Richtlinie Abschn. 4.1 vorzunehmen. Gegebenenfalls sind hierfür zusätzliche Brandmelder erforderlich. Brandmelder, die ausschließlich das Auslösen von Feststellanlagen im Brandfall bewirken, dürfen nicht auf die BMA aufgeschaltet werden.

2.16 Internalarm

Beim Auslösen der BMA können zusätzlich interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Hierzu darf nur einakustisches Gefahrensignal nach DIN 33404 Teil 1 verwendet werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenen Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegel über 110 dB sind zusätzlich optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten im Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen. Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarmes unterliegen nicht diesem Merkblatt.

2.17 Löschanlagen

Selbstständige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschließen. Über den Anschluss von Objektlöschanlagen entscheidet das Landratsamt Kyffhäuserkreis im Einzelfall.

2.17.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trockenalarmventil eine eigene Meldegruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMZ nicht auslösen sondern müssen einen örtlichen Alarm und eine Signalisierung auf dem Lageplatableau bzw. Leuchtanzeige der Meldergruppenkartei bewirken.

2.17.2 Kohlendioxid (CO²)-Löschanlagen

CO²-Löschanlagen können durch die BMZ angesteuert werden, wenn in der BMZ dafür geeignete Auslöseeinheiten zum Ansteuern von Löschanlagen vorhanden sind oder abgesetzte Brandmeldeunterzentralen eingebaut werden. Die Ansteuereinrichtungen der BMZ muss DIN VDE 0833

Teil 1 Abschn. 2.12.1 entsprechen. Die Auslösung von CO²-Löschanlagen muss durch automatische Brandmelder in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit entsprechend den besonderen Vorschriften des VdS erfolgen. Zur manuellen Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach

DIN EN 54 im Farbton gelb RAL 1012 zu verwenden, und zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

3. Konzessionäre

3.1 Allgemeines

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, FB Brand- u. Katastrophenschutz, hat der Firma BOSCH und der Firma Siemens das ausschließliche Recht eingeräumt, die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen von Objekten mit/ohne BMA zur Ihrer Leitstelle einzubauen und zu unterhalten. Hierzu besteht zwischen den genannten Firmen und dem Landratsamt Kyffhäuserkreis ein Konzessionsvertrag.

3.2 Anschrift Konzessionäre

Zur Herstellung der vertraglichen Beziehung zum Einbau der Übertragungseinrichtung hat sich der Bauherr/Betreiber rechtzeitig mit dem entsprechenden Konzessionär des o. g. Fachbereiches in Verbindung zu setzen.

Für den Bereich des Altkreises Artern ist die Fa. BOSCH Sicherheitssysteme GmbH zuständig.

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Herr Andreas Höhne
Flughafenstraße 4
D 99092 Erfurt
Tel.: 0361/65311-0
Fax: 0361/65311-11

3.3 Einheitliche Schließung FSK

Für die einheitliche Schließung im Kyffhäuserkreis sind die Schließzylinder der FSK über den FB Brand- u. Katastrophenschutz zu beziehen. Dazu ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung erforderlich. Die Freigabe erfolgt nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist zwischen dem Bauherrn/Betreiber und dem FB Brand- u. Katastrophenschutz, abzuschließen. Der Einbau der Schließungen erfolgt am Tage der Abnahme der BMA durch den mit der Abnahme beauftragten Bediensteten dieses Fachbereiches.

4. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1 Allgemeine Abnahmen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 4 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach § 2 Abs. 4 der Hausprüfverordnung ist der Bauaufsichtsbehörde und dem FB Brand- u. Katastrophenschutz vor Ihrer Abnahme vorzulegen. Diese Anforderung gilt auch für wiederkehrende Prüfungen gemäß ThürTechPrüfVO. Bei der Abnahme der BMA sind durch die Errichterfirma an der BMZ zu hinterlegen:

- Schaltpläne
- Meldegruppenverzeichnis
- 10 Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Melder
- 1 Schlüssel für nichtautomatische Melder
- Außer Betrieb -Schilder für alle nichtautomatischen Melder
- Wartungs- und Betriebsbuch

Der Anfahrtsweg der Feuerwehr auf dem Firmengelände bis zur BMZ ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 2 zu kennzeichnen. Das Landratsamt behält sich die Durchführung einer Vorabnahme vor. Der Termin ist abzustimmen.

4.2 Wartung der BMA (Anlage/Wartung!)

Für die Inbetriebnahme und den Anschluss an die Leitstelle des Kyffhäuserkreises ist es Voraussetzung, dass ein Wartungsvertrag für die BMA mit einer Fachfirma gemäß DIN 14675 mit entsprechender Systemanerkennung der BMA abgeschlossen ist.

Es ist darauf zu achten, dass eine Prüfung nach DIN 14675 vorgewiesen wird. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet Betriebspersonal als eingewiesene Personen gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschn. 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der BMA mit der Anlage die daran angeschlossenen Melder und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen und die Telefonnummern der eingewiesenen Personen sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

4.3 Abnahme durch das Amt

Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit dem FB Brand- u. Katastrophenschutz sowie dem entsprechenden Konzessionär abzustimmen. Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage muß jeweils ein Vertreter anwesend sein:

- des Betreibers der BMA
- die Errichterfirma (-firmen)
- der entsprechende Konzessionär
- dem FB Brand- u. Katastrophenschutz

Die Fachfirma gemäß DIN 14675 hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass diese dem anerkannten Stand der Technik entspricht (Errichternachweis). Die Funktionstüchtigkeit aller zur BMA gehörenden Bestandteile ist dem Abnahmebeauftragten des FB Brand- u. Katastrophenschutz, vorzuführen. Durch den Betreiber ist dem Abnahmebeauftragten bis mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme nach vorheriger Absprache ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, in doppelter Ausfertigung zum Verbleib im Amt, zu übergeben.

Bis zum Tag der Abnahme ist durch die Betreiberseite ein geordnetes Schließsystem in dem zu überwachenden Bereich zu schaffen. Die zu deponierenden Objektschlüssel sind bereitzuhalten. Der Abschluss der Verträge für Wartung der BMA und der zu installierenden Übertragungseinrichtung des entsprechenden Konzessionärs ist am Tage der Abnahme nachzuweisen. Unter Gewährleistung der vorgenannten Voraussetzungen mit positivem Ergebnis erfolgt durch den Abnahmebeauftragten die Freigabe der BMA zum Anschluss an die Empfangszentrale bei der Leitstelle des Kyffhäuserkreises. Die Realisierung erfolgt durch den entsprechenden Konzessionär des o.g. Amtes.

4.4 Hinweise

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und den Anschluss der BMA an die Empfangsanlage verzögern oder gar verhindern gehen nicht zu Lasten des Kyffhäuserkreises. Mitarbeitern der o.g. Dienststelle und des entsprechenden Konzessionärs, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist der Zutritt des gesamten Überwachungsbereiches der BMA zu gestatten.

5. Veränderungen an BMA

Alle beabsichtigten Veränderungen an der BMA (z.B. Veränderungen von Standorten der BMA und/oder Meldern, technischen Neuerungen oder Erweiterungsvorhaben u. dgl.) bedürfen der Zustimmung des FB Brand- u. Katastrophenschutz, und müssen über den Konzessionär schriftlich angezeigt werden.

6. Ausgabedatum zitierter Normen

DIN VDE 0833 Teil 1: Januar 1989
DIN VDE 0833 Teil 2: Juli 1992
DIN 14661: DIN 14675: 12/03
DIN VDE 33404 Teil 1: Juli 1977
DIN VDE 33404 Teil 3: Mai 1982
DIN 4102 Teil 12: Mai 1991
DIN 4102 Teil 4: März 1994
DIN EN 54-1 bis 12
DIN VDE 0100, 0800, 0165

ThürTechPrüfVO 06.05.04

7. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt gilt mit sofortiger Wirkung. Frühere Merkblätter verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

i.A. Seyfarth
Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst